

Bundesministerium für  
 Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 BMDW-15.875/0035-  
 Pers/6/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
 TÜ/SA/48019

Klappe (DW) Fax (DW)  
 39201 100265 Datum  
 06.04.2018

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung geändert wird**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgeschlagene Änderung im Bundesverfassungsgesetz lautet wie folgt:

**„Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele (Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz – BVG Staatsziele)“**

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung.“**

3. Dem bisherigen Text des § 8 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

**„(2) Der Titel und § 3a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 treten mit xx. xxxxxx 2018 in Kraft.“**

In den Erläuterungen dazu findet sich weder eine einigermaßen fundierte Begründung, noch finden sich Anhaltspunkte wie bei der Beurteilung allfällig im Widerspruch zueinander stehender Staatsziele letztlich entschieden werden soll, noch findet sich eine gesamthafte Darlegung hinsichtlich deren gesellschaftlichen und ökonomischen Implikationen. Ebenso fehlt was „wettbewerbsfähig“ ist, noch wer die Befugnis hat dies zu definieren. Der in den Erläuterungen angeführte „gesamthafte Ansatz“ lässt all diese Ebenen außer Betracht und bezieht sich nur auf den Vollzug.

In Ermangelung entsprechender Erläuterungen im Entwurf ist daher der diesem vorangegangene Ministerratsvortrag vom 7. März 2018 der Bundesregierung heranzuziehen. Dort beschloss die Regierung ihre Überlegungen für eine „Offensive für den Wirtschaftsstandort Österreich“ stichwortartig. Darin findet sich das Bekenntnis zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort, u.a. mit der Absicht einer Staatszielbestimmung für den Wirtschaftsstandort.

Die Regierung begründet ihre Überlegungen mit der Behauptung, dass Österreich bei den wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen den Anschluss an Europas Spitze verloren hätte. Einen Vertrauensvorschuss im Wege der beabsichtigten Verfassungsänderung für sich selbst einzufordern, erachtet der Österreichische Gewerkschaftsbund dann als legitim, wenn die Interessen der ArbeitnehmerInnen in der Programmatik der Regierung gebührend berücksichtigt werden.

Als Abrechnung mit der Vergangenheit dient diese Behauptung der Regierung jedoch schon deshalb lediglich der Polemik, weil gerade die zurückliegende Regierung Österreich im internationalen Vergleich sehr gut durch die schwerste weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise seit 1929 geführt hat.

Als Symptome für den behaupteten Rückfall Österreichs werden im Wesentlichen „Überregulierung“ und „ausufernde Bürokratie“ genannt. Dementsprechend kommt der öffentliche Sektor – Bund, neun Bundesländer, 2.099 Gemeinden, Sozialversicherungseinrichtungen, gesetzliche Interessensvertretungen bzw. dessen Gewicht von rd. 20% am Bruttoinlandsprodukt und mit seinen rd. 684.000 ArbeitnehmerInnen - weder als Hauptträger der Beschäftigung, noch bei der „Standortpartnerschaft“ vor. Letztere soll als Schnittstelle zwischen der vorgesehenen Verfassungsregelung und der Praxis einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung dienen.

Auf der anderen Seite wird der Föderalismus aus den Überlegungen zum Bürokratieabbau offensichtlich ausgeklammert. In wieweit die Struktur der künftigen EU-Förderungen und die tatsächlichen Kosten des BREXIT der künftigen Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes bestmöglich dienen, ist aus den Überlegungen zur Staatszielbestimmung gänzlich ausgeblendet.

Als Entwicklungshemmnis der heimischen Wirtschaft wird die „hohe Steuer- und Abgabenlast“ im Ministerratsvortrag angeführt. Dabei wird die hohe Belastung des Faktors Arbeit bewusst mit der geringen Belastung der Unternehmen unzulässig in einen Topf geworfen. Wie aus den zurückliegenden Wirtschaftsbereichen sowie dem jüngsten Förderungsbericht der Bundesregierung jeweils hervorgeht, genießen Österreichs Unternehmen im europäischen Vergleich wesentlich höhere Unternehmensförderungen.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung im o.a. Ministerratsvortrag die Absicht erklärt, mit Industrie und Wirtschaft eine „Standortpartnerschaft“ einzugehen, in deren Rahmen „laufend Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit“ gesetzt werden. Was „wettbewerbsfähig“ ist, werden sogenannte „Stakeholdergruppen (Sounding Boards)“ entscheiden. Gerade das hält der Österreichische Gewerkschaftsbund für besonders problematisch, weil die im vorliegenden Begutachtungsentwurf vorgesehene

Staatszielbestimmung sowohl von einem extrem verengten Zugang zu „Wettbewerbsfähigkeit als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung“ ausgeht, als ihr auch, abgeleitet vom Regierungsprogramm, offensichtlich eine eindimensionale Sichtweise zugrunde gelegt wird.

Wie diese Stakeholdergruppen zusammengesetzt sein sollen und ob dabei eine gleichgewichtige gewerkschaftliche Beteiligung vorgesehen ist, bleibt offen. Darüber hinaus bleibt im vorgelegten Entwurf zum Bundesverfassungsgesetz ebenfalls unklar, ob im Vollzug von Beamtenseite auf die jeweilige Definition von „Stakeholdergruppen“ was „wettbewerbsfähig“ sei, zurückgegriffen werden soll.

In den Erläuterungen wird lediglich angeführt, dass bei der Prüfung das „*öffentliche Interesse an einer wettbewerbsfähigen Standortpolitik im Vergleich mit anderen öffentlichen Interessen*“ abzuwegen sei.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund befürchtet, dass auf diese Weise ein Mechanismus mit quasi bundesverfassungsrechtlicher Basis in Verbindung mit dem Ministerratsvortrag geschaffen werden soll, mit dem ein beliebiges Gremium außerhalb der Regierung das „*öffentliche Interesse an einer wettbewerbsfähigen Standortpolitik*“ dem öffentlichen Interesse einer niedrigen Arbeitslosigkeit bzw. Vollbeschäftigung in Österreich oder dem öffentlichen Interesse an unserer solidarischen Pensionsversicherung oder dem öffentlichen Interesse an unserem hervorragenden Gesundheitssystem etc. (und damit gesellschaftlicher Stabilität) voranstellt, was dann im Vollzug auf Beamtenebene zu befolgen wäre.

Es ist aber in der Realität vielmehr so, dass Vollbeschäftigung und ein möglichst geringes Niveau der Arbeitslosigkeit überhaupt erst jene Stabilität im Lande schaffen, auf deren Basis über Wettbewerbsfähigkeit weiter nachgedacht werden kann.

In Frage zu stellen ist auch, inwieweit Wettbewerbsfähigkeit überhaupt ein brauchbarer Maßstab hinsichtlich massiver, extern auf Österreich einwirkender Impulse wie z.B. BREXIT, die neue US-Steuerpolitik sowie die angedrohten Strafzölle, ein neuerlicher Ölpreisschock, politische Sanktionen gegenüber wichtigen österreichischen Handelspartnern etc., sein kann.

In welchem Verhältnis die künftige „Standortpartnerschaft“ zur bewährten Sozialpartnerschaft stehen wird und welche Dynamik und Auswirkungen sich für Wirtschaft **und** Gesellschaft daraus ergibt, lassen der vorliegende Entwurf und der Ministerratsvortrag völlig offen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund tritt weiterhin vehement für den Ausbau des Wohlstandes, für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit ein – jedoch in einem umfassenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang der sich nicht lediglich - wie im vorgelegten Entwurf auf Vollzugsfragen beschränkt - und ohne dass deshalb unser ausgezeichnetes Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem bzw. in weiterem Sinn die Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter dem Vorwand „Wettbewerbsfähigkeits-Hemmnis“ aus einer historischen Laune heraus über Bord geworfen werden sollen.

Im Lichte dieser Ausführungen ist daher in der vorgesehenen Verfassungsbestimmung über die Staatsziele gemäß dem neu einzufügenden § 3a der Passus „*als Voraussetzung*“ untauglich und unpassend – und daher zu streichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Erich Foglar  
Präsident

  
Mag. (FH) Roland Pichler  
Leitender Sekretär

